

5

5. Tätigkeitsbericht

Informationsfreiheit

2020

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Die verallgemeinernden Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten aus Gründen der Lesefreundlichkeit der Texte jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Telefon: +49 (361) 57-3112900
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: <https://www.tlfdi.de>

Druck: THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG)

Layout Umschlag: Druckerei Wittnebert, Erfurt
Inh. Ulrich Janzen e. K.
Internet: www.wittnebert.de

Endverarbeitung: TLBG

Bildernachweis: TLfDI

Redaktionsschluss: Oktober 2021

5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berichtszeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
Zitiervorschlag: 5. TB IFG LfDI Thüringen

Der 5. Tätigkeitsbericht IFG steht im Internet unter
www.tlfdi.de zum Abruf bereit.

Erfurt, im Oktober 2021

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	5
1. Schwerpunkte im Berichtszeitraum.....	7
2. Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten.....	9
3. Thüringer Transparenzgesetz – alles neu?	11
4. Tromsö-Konvention des Europarats – Warum nur nicht für Deutschland?	14
5. Aus der Dienststelle des TLfDI.....	16
5.1 Anfrage zum Beirat	16
5.2 Infopflicht versus Datenschutz	18
5.3 Kleiner Wegweiser durch das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)	20
5.4 Kleiner Wegweiser durch das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)	29
5.5 Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit..	34
6. Einzelfälle aus der Tätigkeit des TLfDI.....	36
6.1 Einsicht in Schriftverkehr des Arbeitgebers, der zugleich auch der Bürgermeister ist	37
6.2 Informationsfreiheit über Baugrenzen hinaus?.....	40
6.3 Herausgabe des Antikorruptionsberichts einer Gemeinde im Sinne der Informationsfreiheit.....	41

6.4	Auch Covid-19 führt nicht zum Informationszugang.....	44
6.5	Einsichtsrecht ins Grundbuch durch das ThürTG?.....	46
6.6	Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen?.....	47
7.	Rechtsprechung	49
7.1	Wenn das Vögelchen über das BMI zwitschern darf!	49
7.2	Erlasse zum Umgang mit der Corona-Pandemie sind keine Umweltinformationen.....	50
7.3	Zugang zu einem Schriftwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers a. D.	52
7.4	Apotheker scheitert am Geschäftsgeheimnis.....	54
8.	Anhang	56
8.1	Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).....	56
8.2	Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung – ThürTPVO –)	79
8.3	Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).....	83
8.4	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)	99
8.5	Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG).....	110
8.6	Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO)	122
	Stichwortverzeichnis	125

Vorwort



Dr. Lutz Hasse

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn Ihnen mit dieser Ausgabe bereits der 5. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit meiner Behörde vorliegt, kann ich Ihnen eines versichern: Routine oder „Business as usual“ war beim Thema Informationsfreiheit im vergangenen Jahr keineswegs in meiner Behörde angesagt.

Das hing natürlich ganz wesentlich an dem einen, alles verändernden Ereignis des Jahres 2020: der Corona-Pandemie. Ab März des vergangenen Jahres war auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gezwungen, die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die „Heimarbeit“ zu schicken. Zum Glück hatte der TLfDI vorgesorgt und die dafür erforderliche zusätzliche EDV-Technik rechtzeitig beschafft. Das sollte sich im laufenden Jahr 2020 als Glücksfall für die Einsatzfähigkeit der Behörde erweisen.

Aufgrund der Bewältigung der Pandemielage in den Thüringer Gemeinden und Landkreisen waren die kommunalen Gebietskörperschaften und die Ministerien zwar bemüht, aber verständlicherweise im Jahr 2020 nicht immer in der Lage, ihre Auskunftspflichten nach dem neuen Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) rechtzeitig und fristgerecht zu erfüllen. Der TLfDI hat im Rahmen seiner Möglichkeiten geholfen und vermittelt, wo er konnte, um dem Recht auf Informationszugang Geltung zu verschaffen.

Einen „Strich durch die Rechnung“ machte die Corona-Pandemie dem TLfDI bei seinem Ansinnen, die neue Rechtslage des ThürTG den Thüringer Kommunen im Rahmen einer Schulungsveranstaltung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter näher zu bringen. Leider musste die für September 2020 geplante Veranstaltung aufgrund der Corona-Beschränkungen abgesagt werden. Diese Veranstaltung soll aber im Jahr 2021 nachgeholt werden, sobald die Gesamtumstände und die Corona-Verordnung dies erlauben. Last but not least wird sich der TLfDI auch 2021 dafür einsetzen, dass der Informationsfreiheit und damit dem Thüringer Transparenzgesetz noch mehr „Leben eingehaucht“ wird.

Bleiben Sie gesund und kritisch!

Ihr

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

1. **Schwerpunkte im Berichtszeitraum**



© maxsim -business button info icon information sign - fotolia.com

Das ThürTG ist in Kraft getreten, aber dennoch wurden im Berichtszeitraum noch Fälle nach dem ThürIFG bearbeitet. Ein neuer Beirat hat sich gebildet. Durch die Corona-Pandemie wurde die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder digital durchgeführt.

Mit Beginn des Jahres 2020 trat das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) in Kraft. Das ThürTG löste somit das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) ab und dient als Erweiterung des Informationsfreiheitsrechts in Thüringen. Durch das Gesetz wurde die proaktive Informationsbereitstellung durch öffentliche Stellen in Thüringen eingeführt (siehe Beitrag 3). Des Weiteren wurde beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ein Beirat gebildet, der den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit unterstützen soll. Dieser Beirat hat sich am 13. Oktober 2020 konstituiert und sich eine Geschäftsordnung gegeben. Weitere Informationen dazu sind im Beitrag 5.5 nachzulesen.

Für den Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit war mit Inkrafttreten des neuen ThürTG die Arbeit mit den Altakten, die noch die alte Rechtslage des ThürIFG betrafen, nicht sofort abge-

schlossen. Auch hier gab es noch vermehrt Beschwerden zum alten Gesetz, die der TLfDI bearbeitete (siehe die Beiträge 6.3 und 6.1). Durch die Corona-Pandemie wurden im ganzen Land zunehmend Sitzungen digital durchgeführt. Auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder tagte zweimal im Berichtszeitraum digital. Im Beitrag 2 „Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder“ können weitere Informationen nachgelesen werden.

2. Die Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten



© fotomek - Runder Tisch - fotolia.com

Den Vorsitz der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) hatte im Berichtszeitraum das Bundesland Hessen. Seit dem 25. Mai 2018 ist der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gesetzlich zuständig für das Informationsfreiheitsrecht in Hessen. Somit haben mittlerweile 13 Landesdatenschutzbeauftragte sowie der Bundesdatenschutzbeauftragte die gesetzliche Zuständigkeit für die Informationsfreiheit. Lediglich die Bundesländer Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben derzeit leider noch kein Informationsfreiheitsgesetz.

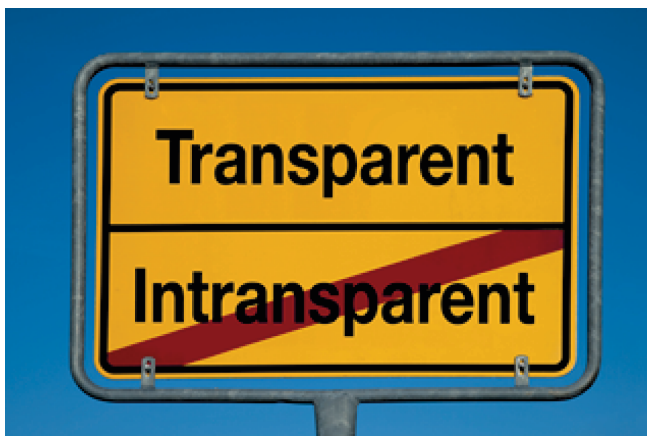
Coronabedingt war auch für die IFK das Jahr 2020 kein leichtes. Der Übergang von gewohnten Vor-Ort-Sitzungen zu digitalen Sitzungen war zwar wie bei vielen Gremien zunächst etwas „holprig“, trotzdem tagte die IFK wie bisher zweimal im Jahr. Die 38. IFK fand am 3. Juni 2020 zum ersten Mal digital statt. Die Konferenz begann mit einem ausführlichen Vortrag zur Verwaltungspraxis im Umweltinformationsrecht vom Regierungspräsidium Darmstadt. Für Thüringen war dieser Vortrag sehr informativ, da der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) die

Zuständigkeit für Anfragen und Beschwerden aus dem Bereich des Umweltinformationsgesetzes im Berichtszeitraum erlangte. Weitere Schwerpunkte waren Erfahrungsaustausche zum Informationsfreiheitsrecht auf kommunaler Ebene und gegenüber der Polizei.

Die 39. IFK veranstaltete der Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte am 1. Dezember 2020 ebenfalls digital. Einleitend wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt über die Verwaltungspraxis im Verbraucherinformationsrecht berichtet. Der TLfDI hat bisher keine Zuständigkeit für das Verbraucherinformationsgesetz. Ein weiterer Schwerpunkt der 39. IFK war die am gleichen Tag in Kraft getretene Tromsö-Konvention (siehe Beitrag 4).

Im kommenden Jahr wird das Bundesland Sachsen-Anhalt den Vorsitz der IFK übernehmen und ihn aller Voraussicht an den TLfDI im Jahr 2023 übergeben. Thüringen hatte den Vorsitz zuletzt im Jahr 2013 inne.

3. Thüringer Transparenzgesetz – alles neu?



© Daniel Ernst - Wechselschild ohne Pfeil
INTRANSPARENT – TRANSPARENT - fo-tolia.com

Das neue ThürTG steht für eine Erweiterung des Informationsfreiheitsrechts in Thüringen. Gleichwohl sieht der TLfDI noch weiteren Handlungsbedarf der Landesregierung, damit die Informationsfreiheit stärker umgesetzt und noch mehr in das Bewusstsein der öffentlichen Stellen und der Bürgerinnen und Bürger gelangt.

Mit Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) am 1. Januar 2020 sollte ein Fortschritt des Informationsfreiheitsrechts in Thüringen Einzug halten. Die proaktive Informationsbereitstellung nach §§ 5 bis 7 ThürTG ist erstmals gesetzlich vorgesehen. Die Umsetzung der Normen gestaltet sich derzeit allerdings noch etwas „holprig“. So sieht § 5 ThürTG eine Veröffentlichungspflicht der in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen für Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit vor, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten des ThürTG entstanden, bestellt oder beschafft worden sind.

Diese Norm kann zum einen sehr weit ausgelegt werden und zum anderen ist sicher noch nicht vielen öffentlichen Stellen in der täglichen Praxis bewusst, welche Informationen darunterfallen sollen.

Beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gibt es zahlreiche Posteingänge, in denen nach der Auslegung des § 5 ThürTG, der regelmäßigen Veröffentlichungspflicht, gefragt wurde. Danach sollen alle Informationen, die von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind und das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten des ThürTG entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Es gab zum Beispiel vermehrt Anfragen, ob Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen nach § 5 ThürTG veröffentlichungspflichtig sind.

Das „allgemeine Interesse der Öffentlichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ausgefüllt werden muss (siehe dazu die Begründung zu § 5 Abs. 1 ThürTG im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/6684, S. 44 bis 46). Indizien für ein öffentliches Interesse bestehen beispielsweise bei:

- amtlichen Informationen zu in der Öffentlichkeit/den Medien aktuell vermehrt oder wiederholt diskutierten Themen,
- amtlichen Informationen zu Themengebieten, die eine Vielzahl von Verantwortlichen oder Betroffenen tangieren,
- amtlichen Informationen zu Datenverarbeitungen, bei denen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht,
- amtlichen Informationen zu Neuerungen, beispielsweise in Bezug auf den Stand der Technik,
- amtlichen Informationen zu besonders außergewöhnlichen Fällen,
- amtlichen Informationen, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 ThürTG oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

Um das Auffinden von Informationen für den Bürger zu erleichtern, soll nach § 5 Abs. 2 ThürTG ein Verzeichnis geführt werden, das den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie weitere als Orientierungshilfe geeignete Dokumente enthält. Das Verzeichnis ist mit den darin enthaltenen Dokumenten allgemein zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung soll im Internet erfolgen.

Zusätzlich zur Veröffentlichungspflicht nach § 5 ThürTG besteht für die öffentlichen Stellen des Landes und der Landesregierung die

Transparenzpflicht nach § 6 ThürTG. Danach sind etliche Dokumente **daneben** in das Transparenzportal des Freistaats Thüringen einzustellen. Diese Pflicht besteht für die in elektronischen Akten vorhandenen Informationen nach § 6 Abs. 3 ThürTG erst, wenn ein vollständig ausgerolltes landeseinheitliches, zentrales und ressortübergreifendes elektronisches Dokumentenmanagementsystem (zentrale E-Akte) vorhanden ist.

Das Transparenzportal löste das Zentrale Informationsregister (ZIRT) des Freistaats Thüringen ab. Nach § 7 ThürTG soll die Landesregierung ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal einrichten, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Dieses Thüringer Transparenzportal wurde relativ schnell zu Beginn des Jahres 2020 online gestellt. Hierzu trat im Herbst 2020 eine Verordnung über den Betrieb und die Nutzung des Transparenzportals nach dem ThürTG (ThürT-PVO) in Kraft. Der TLfDI hat nur leider den Eindruck, dass das Thüringer Transparenzportal wenig genutzt wird und die Stellen, die nach § 6 Abs. 1 ThürTG dazu verpflichtet sind, Informationen einzustellen, dies nicht oder nur sehr spärlich erledigen. Dies kann nicht nur an der fehlenden zentralen E-Akte liegen. Hier wird für den TLfDI noch einiges an Vermittlungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten sein.

Darüber hinaus wird der TLfDI Verstöße gegen die Transparenzpflicht gemäß § 6 Abs. 3 ThürTG beanstanden, wenn das landeseinheitliche, zentrale und ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem vollständig ausgerollt ist.

4. **Tromsö-Konvention des Europarats – Warum nur nicht für Deutschland?**



@fotomek - Euromünzemännchen

Die Tromsö-Konvention soll die Informationsfreiheit auf Europäischer Ebene fördern. Leider ist Deutschland der Konvention bisher noch nicht beigetreten. Auch einige deutsche Bundesländer laufen der Informationsfreiheit hinterher. Thüringen hat hingegen ein erweitertes Informationsfreiheitsgesetz – das ThürTG!

Am 1. Dezember 2020 ist die Tromsö-Konvention in Kraft getreten. Laut Europarat ist die Tromsö-Konvention das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der guten Regierungsführung (so genannte „good governance“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft.

Ebenso ist die Tromsö-Konvention ein Zeichen dafür, dass eine Gesellschaft für die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der Selbstentwicklung und Ausübung grundlegender Menschenrechte offen ist. Dieses Abkommen stärkt ferner die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie. Weiterhin enthält die Tromsö-Konvention das Recht, Einsicht in amtliche Dokumente

zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen, wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient. Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfragen sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ferner ist sie notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, aber auch um den einzelnen Gesetzgebern die Möglichkeit zur Einräumung noch weitergehender Zugänge zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen. Der Tromsö-Konvention gehören 18 Vertragsstaaten (das heißt solche, die den Vertrag gezeichnet haben) an.

Die Bundesrepublik ist bis heute nicht der Konvention beigetreten. Das hängt vermutlich damit zusammen, dass es in Deutschland auf Bundes- und Landesebene Informationsfreiheitsgesetze gibt und somit ein Recht auf Informationsfreiheit fast flächendeckend besteht.

In diesem Zusammenhang weist der TLfDI darauf hin, dass nicht alle Bundesländer in Deutschland ein Informationsfreiheitsgesetz haben. Bayern, Niedersachsen und Sachsen sind die „Schlusslichter“ in diesem Bereich und verfügen noch nicht über ein Informationsfreiheitsgesetz – Hessen ist zuletzt neu in den Kreis der Länder mit Informationsfreiheitsgesetz dazugekommen.

Bereits mit der Entschließung der 17. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 3./4. Dezember 2008, „die neue Konvention des Europarats zur Informationsfreiheit so bald wie möglich unterzeichnen und ratifizieren!“ forderten die Beauftragten den Beitritt der Bundesregierung zur Konvention. Man sieht, was daraus bisher geworden ist. Es bleibt also abzuwarten, was die Zukunft bringt. Zum Glück gibt es in Thüringen ein Transparenzgesetz, das den Informationszugang zu amtlichen Dokumenten regelt, das in mancher Hinsicht aber noch ausbaufähig ist (siehe dazu den Beitrag „Das Thüringer Transparenzgesetz – ThürTG“ aus dem 4. Tätigkeitsbericht des TLfDI, Seite 14 ff.).

5. Aus der Dienststelle des TLfDI



© tashatuvango -information concept with word on folder – fotolia.com

5.1 Anfrage zum Beirat

Nach § 9 Abs. 1 ThürTG wird der Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen auf Antrag grundsätzlich gewährt. Sofern die Daten von Dritten betroffen sind, muss der Antrag nach § 9 Abs. 3 ThürTG hinreichend begründet sein und der Antragsteller hat sein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend zu machen. Nach § 10 Abs. 4 ThürTG ist dann dem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt auch bei Anträgen an den TLfDI!

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) kontrolliert nicht nur die Einhaltung des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) bei anderen Stellen in Thüringen, auch er selbst ist nach dem Gesetz zur Gewährung des Zugangs zu Informationen verpflichtet. Ihn erreichte ein Antrag auf Informationszugang nach § 9 ThürTG, in dem um Information zur Besetzung des aktuellen Beirats des Informationsfreiheitsbeauftragten gebeten wurde. Der Beirat besteht gemäß § 20 Abs. 1 ThürTG aus 13 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt und ein Mitglied von den Hochschulen des Landes

bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt. Der Beirat unterstützt und berät nach § 20 ThürTG den Landesbeauftragten bei seiner Arbeit (siehe Beitrag 5.5).

Bei der Nennung der Mitglieder handelt es sich nach § 13 ThürTG um Daten Dritter (siehe auch 5.5). Der Antragsteller meldete sich zu einem Zeitpunkt, als die Namen der Mitglieder nur teilweise veröffentlicht worden waren. Die sechs Mitglieder und deren Stellvertreter, welche durch den Thüringer Landtag nach § 20 Abs. 1 und 2 ThürTG gewählt wurden, waren in den Drucksachen 7/508, 7/509, 7/510 und 7/818 veröffentlicht worden. Der TLfDI teilte dies dem Antragsteller mit. Gleichzeitig bat der TLfDI die noch nicht veröffentlichten Mitglieder nach § 10 Abs. 4 ThürTG um Stellungnahme binnen eines Monats. Dies ist erforderlich, um dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der durch die Offenbarung der Information betroffenen Personen (= Dritte) Genüge zu tun.

Die Einwilligung eines Dritten gilt als verweigert, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Sofern schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, ist dem Antrag auf Weitergabe der Information stattzugeben. Die öffentliche Stelle gibt dem Dritten in diesem Fall unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erst wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, darf der Informationszugang erfolgen.

Aus Sicht eines Mitgliedes des Beirats war der Antrag nicht hinreichend bestimmt, weshalb kein Einverständnis mit der Veröffentlichung bestand. Nach seiner Auffassung hatte der Antragsteller sein Informationsinteresse nicht hinreichend dargelegt. Die anderen Mitglieder hatten keine Einwände. Dem Anfragenden wurden die Namen der Mitglieder, welche mit einer Veröffentlichung einverstanden waren, mitgeteilt und die Gründe für die Verweigerung des einen Mitglieds genannt. In solch einem Fall muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG ist die Offen-

barung der Daten Dritter ohne deren Einverständnis nur zulässig, sofern die schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person nicht überwiegen. Es ist deshalb immer wichtig, sich über die genauen Gründe des Antrags auf Informationszugang Gedanken zu machen und im Zuge dessen seine Interessen genau darzulegen. Dem Antragsteller wurde noch mitgeteilt, dass die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung die Veröffentlichung der Namen aller Beiratsmitglieder festlegen können. Der Antragsteller sah die Angelegenheit damit als erledigt an.

Zwischenzeitlich hat der Beirat in seiner konstituierenden Sitzung die Veröffentlichung der Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter festgelegt.

Diese und weitere Informationen zum Beirat finden Sie unter <https://www.tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/beirat/>.

5.2 Infopflicht versus Datenschutz

Jeder hat das Recht, einen Antrag auf Informationszugang im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) zu stellen. Der Zugang wird jedoch nicht schrankenlos gewährt. Es gibt Hinderungsgründe, die einen Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht zulassen. In laufendensverfahren gehen die Bestimmungen des ThürVwVfG vor.

Ein Bürger wandte sich mit einem Antrag auf Informationszugang nach § 9 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) und begehrte Informationen aus einem Beschwerdeverfahren beim TLfDI. Es handelte sich hier um die Übersendung einer Anzeige auf mögliche Sicherheitslücken im Online-Anmeldeportal eines Unternehmens. Der Bürger – der Geschäftsführer des Unternehmens – wollte wissen, wer die mögliche Sicherheitslücke beim TLfDI angezeigt hatte. Er selbst hatte eine Vermutung und wollte nunmehr vom TLfDI wissen, ob seine Vermutung richtig war. Er teilte mit, dass es in diesem Zusammenhang einen Rechtsstreit mit einem Mitarbeiter in seinem Unternehmen gab und vermutete diesen Mitarbeiter hinter der Anzeige.

Da das Beschwerdeverfahren beim TLfDI zu dem Zeitpunkt noch lief, war das ThürTG nicht einschlägig. Nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ThürTG ist der Zugang zu Informationen aus laufenden

Verfahren nur in eingeschränktem Umfang möglich und wird nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt. Da es sich um ein Beschwerdeverfahren nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt, ist das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) einschlägig. Weil der Geschäftsführer als Vertreter des datenschutzrechtlich Verantwortlichen selbst Beteiligter im Beschwerdeverfahren war, konnte er grundsätzlich von seinem Recht auf Akteneinsicht nach dem ThürVwVfG Gebrauch machen. Nach § 29 ThürVwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, allerdings nur, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Weiterhin kann eine Akteneinsicht versagt werden, wenn Vorgänge namentlich wegen der berechtigten Interessen eines Beteiligten oder Dritten geheim gehalten werden müssen. Nach § 4 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie seine Mitarbeiter sowohl während ihrer Amts- bzw. Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese gesetzliche Verpflichtung sowie die Bestimmung des § 8 Abs. 2 ThürDSG, nach der niemand benachteiligt oder gemäßregelt werden darf, weil er nach seinem Beschwerderecht nach § 8 Abs. 1 ThürDSG in Verbindung mit Art. 77 DS-GVO Gebrauch macht, führen dazu, dass der TLfDI mit der Bekanntgabe von Namen der Beschwerdeführer restriktiv umgeht. Auch legt § 8 Abs. 3 ThürDSG fest, dass grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die betroffene Person im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gezogen werden dürfen. Da nicht schlüssig dargelegt wurde, inwieweit die Information, wer in dem Verfahren die Anzeige auf die mögliche Sicherheitslücke gemacht hat, zwingend für die bestehende Streitigkeit erforderlich ist, wurde dem Antragsteller keine Einsicht in die Akten gewährt.

Er wurde auch darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sein Antrag auf Informationszugang wahrscheinlich keinen Erfolg haben wird, weil sein Antrag auf die Offenlegung Daten Dritter abzielt und nach § 9 Abs. 3 ThürTG begründet werden muss und nicht davon auszugehen ist, dass bei der nach § 10 Abs. 4 ThürTG erforderlichen Interessenabwägung eine im Ergebnis andere Entscheidung getroffen werden kann. Der Antragsteller hat dies akzeptiert.

5.3 Kleiner Wegweiser durch das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

Systematik des Gesetzes

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hat eine klare Struktur. Es gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4),
- Proaktive Informationsbereitstellung (§§ 5 bis 8),
- Informationszugang auf Antrag (§§ 9 bis 15),
- Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang,
- Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit (§§ 16 bis 22),
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 23 bis 25).

Anwendungsbereich

§ 2 ThürTG regelt den Anwendungsbereich des ThürTG. Es gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde steht eine natürliche und juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach § 2 Abs. 1 ThürTG sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. Die Absätze 3 bis 7 des § 2 ThürTG enthalten diverse Ausnahmen vom Anwendungsbereich, so zum Beispiel für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind.

Informationszugangsberechtigung

Das Informationszugangsrecht kann von jeder natürlichen und juristischen Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern geltend gemacht werden. Es wird grundsätzlich ohne die Angabe eines Verwendungszwecks oder den Nachweis eines besonderen Interesses, sondern um seiner selbst willen gewährt. Dem Informationszugangsrecht stehen im Einzelfall Ausnahmetatbestände gegenüber, die sowohl staatliche Interessen als auch personenbezogene Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäfts-

geheimnisse von Unternehmen schützen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Belange schützenswerter sind und folglich, ob der Informationszugang besteht oder abgelehnt werden muss.

Zusätzlich sieht das ThürTG eine proaktive Informationsbereitstellung nach den §§ 5 bis 7 ThürTG vor. So sollen gemäß § 5 Abs. 1 ThürTG die in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen Informationen, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden und die vom allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten des ThürTG auch in das Transparenzportal des Freistaats Thüringen einzustellen. Die Landesregierung ist gesetzlich aufgefordert, ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal einzurichten.

Definition „amtliche Information“

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG sind amtliche Informationen amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Proaktive Informationsbereitstellung

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) wurde vom neuen ThürTG abgelöst.

Warum? Das neue ThürTG soll das Informationsfreiheitsrecht in Thüringen erweitern.

Wie? Indem die öffentlichen Stellen in Thüringen unter den im ThürTG geregelten Voraussetzungen angehalten sind, amtliche Informationen **proaktiv** zu veröffentlichen. Das bedeutet: Die öffentlichen Stellen, die dem ThürTG unterfallen, sollen Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit selbstständig für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen, ohne dass diese einen Antrag auf Informationszugang stellen müssen.

Es wird aber sicherlich noch etwas Zeit vergehen, bis die proaktive Informationsbereitstellung in Thüringen fruchten wird, da die öffentlichen Stellen die amtlichen Informationen – gerade in der Pandemiezeit – zunächst aufarbeiten müssen und bei jeder amtlichen Information geprüft werden muss, ob diese auch nach den Vorgaben des

ThürTG veröffentlicht werden darf. Die proaktive Informationsbereitstellung ist zum einen durch die Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 ThürTG und zum anderen durch die Transparenzpflichten gemäß § 6 ThürTG näher ausgestaltet.

Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 ThürTG

Gemäß § 5 Abs. 1 ThürTG sollen alle Informationen der öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürTG, die von allgemeinem Interesse sind und das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten des ThürTG entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürTG müssen bei jeder amtlichen Information, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürTG erfüllt, in einem weiteren Schritt prüfen, ob eine Veröffentlichung erfolgen kann. Der § 5 Abs. 4 ThürTG sieht nämlich Ausschlussgründe vor, sodass nicht jede amtliche Information grundsätzlich veröffentlicht werden muss beziehungsweise darf. Eine Veröffentlichung hat zu unterbleiben, soweit eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 ThürTG abzulehnen wäre. Des Weiteren ist § 5 Abs. 5 ThürTG zu berücksichtigen, der besagt, dass sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund des ThürTG ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 ThürTG mit der Maßgabe zu beteiligen ist, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist. Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, 4, 5 ThürTG erfüllt, steht der Veröffentlichung der amtlichen Information nichts im Wege. Die Veröffentlichung erfolgt dann im Internet.

Des Weiteren sollen Behörden Informationen von allgemeinem Interesse wie zum Beispiel Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach § 5 Abs. 4 und 5 ThürTG, wie zum Beispiel fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden. Der Gesetzgeber erwartet sozusagen ein „proaktives Vorarbeiten“ der Behörden.

Transparenzpflichten gemäß § 6 ThürTG

Die Transparenzpflicht untergliedert sich in drei Bereiche:

- Transparenzpflicht für Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen, vergleiche § 6 Abs. 1 ThürTG,
- Transparenzpflicht für Informationen, die nach § 5 ThürTG veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ThürTG gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden, vergleiche § 6 Abs. 2 ThürTG,
- Transparenzpflicht für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) bis r) ThürTG. Da es bisher noch kein entsprechendes Dokumentenmanagementsystem in Thüringen gibt, besteht derzeit noch keine Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 ThürTG.

Bevor die amtliche Information nach § 6 Abs. 3 ThürTG transparent gemacht werden darf, sind auch hier wieder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 ThürTG abzurufen, vergleiche § 6 Abs. 3 Satz 2 ThürTG.

Transparenzportal

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ThürTG richtet die Landesregierung ein barrierefreies, öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das früher bestehende Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Das Transparenzportal kann auf der Internetseite <https://verwaltung.thueringen.de/ttp> oder über die Internetseite des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) unter www.tlfdi.de aufgerufen werden. Dazu hat der TLfDI auf seiner Startseite eine Verlinkung zum Transparenzportal eingerichtet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürTG sind weitere Informationsangebote in diesem Sinne insbesondere:

1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und
13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.

Zu den § 7 Abs. 3 bis 9 ThürTG kann Näheres im Gesetz nachgelesen werden.

Antrag

Neben der proaktiven Informationsbereitstellung regelt das ThürTG das bereits aus dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz bekannte Verfahren des Informationszugangs auf Antrag.

Um die gewünschten Informationen zu erhalten, ist zunächst ein Antrag auf Informationszugang erforderlich. Der Antrag kann von jedermann sowohl schriftlich als auch mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden. Zu beachten ist, dass der Antrag im Falle des § 2 Abs. 2 ThürTG an die öffentliche Stelle zu richten ist, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Sofern eine Beleihung vorliegt, ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.

Grundsätzlich bedarf der Antrag auf Informationszugang keiner Begründung. Sollte der Antrag jedoch personenbezogene Daten Dritter betreffen, muss er begründet und gegebenenfalls ein rechtliches Interesse (sofern eine Abwägung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG vorgenommen werden muss) geltend gemacht werden. Dies trifft auch bei

Anträgen zu, die entweder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder es werden durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, bei der der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend machen muss und der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegenstehen. Um den Antrag möglichst effektiv bearbeiten zu können, sollte sich aus dem Antrag nach Möglichkeit genau entnehmen lassen, welche amtlichen Informationen konkret begehrt werden. Dies erleichtert die Suche der öffentlichen Stellen nach den Informationen und unnötige Rückfragen können vermieden werden.

Der Zugang wird nur zu den **vorhandenen** amtlichen Informationen gewährt. Es besteht keine transparenzrechtliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Informationen erst aufgrund des eingegangenen Antrags zu beschaffen.

Verfahren

Sobald der Antrag auf Informationszugang bei der öffentlichen Stelle eingegangen ist, beginnt bei ihr die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden kann.

Das ThürTG sieht Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Informationszugang ausgeschlossen ist. Diese Ausschlussgründe sind in den §§ 12 bis 14 ThürTG geregelt. So besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen, zum Beispiel auf die öffentliche Sicherheit oder auf die fiskalischen Interessen der in den Anwendungsbereich des ThürTG fallenden Stellen im Wirtschaftsverkehr haben kann. Der Antrag ist abzulehnen, soweit die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder wenn beispielsweise bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung fortbesteht. Zudem kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Bearbeitung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert oder der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde. Diese Begrenzungsmaßnahmen sind jedoch eng auszulegen.

§ 12 Abs. 2 ThürTG sieht unter näher geregelten Umständen den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, das heißt des Pro-

zesses der Willensbildung der öffentlichen Stelle, vor. Dieser Ablehnungsgrund entfällt zudem mit dem Abschluss des Verfahrens, da dann die Entscheidung nicht mehr beeinflusst werden kann.

Auch der Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird nach dem ThürTG beachtet. Der Zugang zu diesen Daten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegen die genannten Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 ThürTG vor.

Sobald die begehrten Informationen (zum Beispiel behördliches Gutachten, das auch Name und Anschrift einer dritten Person beinhaltet) personenbezogene Daten Dritter betreffen, ist nach § 10 Abs. 4 ThürTG ein Drittbeteiligungsverfahren einzuleiten. Im Drittbeteiligungsverfahren gibt die öffentliche Stelle dem Betroffenen (hier Dritter) schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 10 Abs. 4 Satz 1 ThürTG), ob dieser mit der Herausgabe der begehrten Information einverstanden ist oder nicht. Bei besonders geschützten personenbezogenen Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, et cetera) gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorliegt (§ 10 Abs. 4 Satz 2 ThürTG). Soll dem Antrag auf Informationszugang im weiteren Verlauf trotz ablehnender Stellungnahme des Dritten stattgegeben werden, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten nochmals Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Danach ist dem Dritten die Entscheidung der öffentlichen Stelle mitzuteilen. Der Informationszugang darf jedoch erst dann gewährt werden, wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten Bestandskraft hat (durch Ablauf von Widerspruchs- und Klagefristen oder nach einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung) oder die sofortige Vollziehung durch die öffentliche Stelle angeordnet wurde und zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Anordnung verstrichen sind.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens kann zur Folge haben, dass sich das Informationszugangsverfahren möglicherweise in die Länge zieht. Sofern es auf die Daten Dritter nicht ankommt, ist es hilfreich, dies der öffentlichen Stelle bereits bei der Antragstellung mitzuteilen. Die Daten des Dritten können dann zum Beispiel geschwärzt werden.

Bearbeitungszeit

Über den Antrag auf Informationszugang hat die öffentliche Stelle unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Ein-

gang zu entscheiden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG). Voraussetzung hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürTG, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn der Umfang oder die Komplexität der Information oder die Beteiligung Dritter dies rechtfertigen sollte. Über eine Fristverlängerung und deren Gründe ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist des § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG zu informieren.

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürTG

Die Auskunft kann durch die öffentliche Stelle mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürTG). Dem Antragsteller kann Akteneinsicht gewährt oder die Informationen in einer sonstigen Weise zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürTG). Gewährt die öffentliche Stelle Akteneinsicht, so können beispielsweise Notizen und Kopien vom Antragsteller angefertigt werden, sofern keine Urheberrechte dem entgegenstehen.

Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürTG).

Als einen solchen wichtigen Grund hat der Gesetzgeber zum Beispiel einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand benannt (§ 11 Abs. 1 Satz 4 ThürTG). Sollte der Antrag teilweise abgelehnt werden, etwa, weil Ausschlussgründe dem Informationszugang entgegenstehen, heißt dies nicht automatisch, dass auch kein Zugang zu den hiervon nicht betroffenen Informationen besteht. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen können beispielsweise unkenntlich gemacht oder abgetrennt werden. Ist die Informationsgewährung lediglich zu dem aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, soll die öffentliche Stelle mitteilen, ob und wann die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden können (§ 10 Abs. 6 ThürTG).

Kosten

Der Informationszugang nach § 9 ThürTG ist grundsätzlich mit Kosten verbunden (§ 15 ThürTG). Damit soll der Aufwand ausgeglichen werden, der der öffentlichen Stelle zum Beispiel durch das Sichten und Aufbereiten (zum Beispiel Schwärzen) der Informationen entstanden ist. Lediglich Informationen, deren Zugang nur einen geringfügigen Aufwand erfordert, sind ohne die Erhebung von Kosten zugänglich zu machen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ThürTG).

Da die Kosten bei der Antragstellung nicht exakt abgeschätzt werden können, hat die öffentliche Stelle über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren (§ 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG). Dazu sollte möglichst konkret mitgeteilt werden, welche Kostenfaktoren von der öffentlichen Stelle für ihren Antrag in Ansatz gebracht werden (Drittbeteiligungsverfahren, Umfang der Akten, noch vorzunehmende Schwärzungen et cetera). Die öffentliche Stelle muss aber die voraussichtlichen Kosten nicht betragsmäßig angeben.

Eine speziell für das ThürTG geltende Gebührenverordnung (siehe § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG) ist im Freistaat Thüringen bislang noch nicht erlassen worden. Im ThürTG ist lediglich geregelt, dass die Gebühr den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen darf.

Rechtsmittel

Wird der Informationszugang zum Beispiel abgelehnt, steht der Antragstellerin / dem Antragsteller der Rechtsweg offen. So kann sie / er nach einem (teilweise) abgelehnten Antrag auf Informationszugang zunächst Widerspruch einlegen und danach Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben, um die begehrten Informationen zu erlangen.

Rechtsprechung

Die Gerichte tragen dazu bei, dass Rechtsprobleme, die im Bereich der Informationsfreiheit bestehen, gelöst werden und das Informationszugangsrecht weiter konkretisiert wird. Über aktuelle Urteile zur Informationsfreiheit in Deutschland und in Thüringen informiert der TLfDI regelmäßig in seinen Tätigkeitsberichten zur Informationsfreiheit.

Hilfe durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Unabhängig von der Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, wie dem Widerspruch und der Klage, kann sich der Antragsteller gemäß § 17 Abs. 1 ThürTG auch an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG verletzt sieht.

Wichtig ist jedoch, dass die Anrufung des TLfDI keine Unterbrechung oder Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Diese Rechtsmittel sind vom Antragsteller selbstständig einzulegen.

5.4 Kleiner Wegweiser durch das Thüringer Umweltinformati- onsgesetz (ThürUIG)

Systematik des Gesetzes

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) hat eine klare Struktur. Es gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2),
- Informationszugang auf Antrag (§§ 3 bis 7),
- Ablehnungsgründe (§§ 8 und 9),
- Verbreitung von Umweltinformationen (§§ 10 und 11),
- Schlussbestimmungen (§§ 12 und 13).

Jede Person hat nach Maßgabe des ThürUIG Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

Definition Umweltinformation

Der Begriff Umweltinformation ist ein weit ausdehnbarer Begriff. Nach § 2 Abs. 3 ThürUIG wird der Begriff Umweltinformation wie folgt definiert:

„Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politi-

- sche Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.“

Antrag

Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 ThürUG). Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellende Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 ThürUG).

Verfahren

Sobald der Antrag bei der öffentlichen Stelle eingegangen ist, beginnt die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden kann.

Das ThürUG sieht Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Informationszugang ausgeschlossen ist. Diese Ausschlussgründe sind in den §§ 8 und 9 ThürUG niedergelegt. Diese Ausschlussgründe unterscheiden zwischen Schutz öffentlicher Belange (geregelt in § 8 ThürUG) und Schutz privater Belange (geregelt in § 9 ThürUG).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürUG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,

2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürUIG oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 ThürUIG

hätte. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den oben genannten Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 8 Abs. 2 ThürUIG regelt ferner Folgendes: Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 ThürUIG weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 ThürUIG nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 ThürUIG ist der Antrag abzulehnen, soweit

1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürUG geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ThürUG genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürUG auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden (§ 9 Abs. 2 ThürUG).

Bearbeitungszeit

Soweit ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 ThürUG besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürUG unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf einer Frist zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürUG entweder mit Ablauf eines Monats (Nr. 1) oder, soweit Umweltinformationen derart umfangreich und/oder komplex sind, dass die Frist gemäß Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten (Nr. 2).

Zugang zu Umweltinformationen

Der Zugang zu Umweltinformationen kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürUG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen

in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 ThürUIG, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Begehrt der Antragsteller die Umweltinformation beispielsweise in Kopie, so ist ihm die Umweltinformation in Kopie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürUIG auszuhändigen, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Behörde ist zu begründen.

Kosten

Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des ThürUIG werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürUIG Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Bemessung der Verwaltungskosten sind in der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) geregelt.

Keine Kosten werden für die Erteilung mündlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11 ThürUIG erhoben.

§ 12 Abs. 2 ThürUIG regelt Folgendes: Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 ThürUIG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Rechtsmittel

Für Streitigkeiten nach dem ThürUIG steht der Rechtsweg offen (regelt in § 6 Abs. 1 und 2 ThürUIG). So kann nach einem abgelehnten Antrag und erfolglosem Widerspruch Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden, um die Informationen zu erlangen. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 2 ThürUIG auch für Entscheidungen von einer obersten Landesbehörde.

Rechtsprechung

Die Gerichte tragen dazu bei, dass Rechtsprobleme, die im Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes bestehen, gelöst werden und das Zugangsrecht nach dem ThürUIG weiter konkretisiert wird.

Hilfe durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Unabhängig von der Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, wie dem Widerspruch und der Klage, kann sich jeder Informationssuchende gerne auch an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürUG verletzt sieht. Der TLfDI und sein Team helfen kostenlos weiter. Der TLfDI fordert die öffentliche Stelle zu einer Stellungnahme auf, bewertet den Sachverhalt und kann – sofern Verstöße gegen das ThürUG festgestellt werden – diese beanstanden.

Der TLfDI hat jedoch gegenüber der öffentlichen Stelle keine Weisungs-, Abänderung- oder Aufhebungsbefugnisse.

Wichtig ist ferner, dass die Anrufung des TLfDI keine Unterbrechung oder Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Diese Rechtsmittel müssen die Informationssuchenden fristwährend selbstständig einlegen.

5.5 Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Aufgrund des neuen ThürTG ist ein Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu bilden. Dieser Beirat konstituierte sich am 13. Oktober 2020. Auf der Internetseite des TLfDI werden alle Informationen zum Beirat transparent zur Verfügung gestellt.

Mit Beginn des Berichtszeitraums trat das neue Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) in Kraft. Es sieht in § 20 ThürTG vor, dass beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ein Beirat zu bilden ist, um diesen durch Beratung zu unterstützen. Im ThürTG ist die Besetzung klar definiert: Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder vom Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt sowie ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Die Zusammensetzung soll sicherstellen,

dass neben politischen Akteuren auch staatliche Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten sind.

Die sechs Mitglieder des Thüringer Landtags wurden in seiner 9. Sitzung am 5. März 2020 gewählt, ebenso die dafür vorgesehenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Um die Benennung der weiteren Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter kümmerte sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mangels gesetzlicher Festlegung selbst. Er wandte sich an die übrigen genannten Stellen, um die Besetzung des Beirats zeitnah sicherzustellen. Bei manchen Stellen konnte schnell ein Beiratsmitglied benannt werden, bei anderen musste erst einmal geklärt werden, welche Mitglieder exakt über ihren Vertreter im Beirat entscheiden durften. Nichtsdestotrotz konstituierte sich der Beirat am 13. Oktober 2020 vorerst mit elf Mitgliedern sowie deren Stellvertretern. Zunächst wurde Frau Abgeordnete Madeleine Henfling (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Beiratsvorsitzende gewählt. Als ihr Stellvertreter fungiert Herr Abgeordneter Stephan Tiesler (Fraktion der CDU).

Als nächster Tagesordnungspunkt war es für den Beirat wichtig, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt, um seine Aufgaben zu definieren und sich organisatorische Schwerpunkte zu setzen. So sieht die Geschäftsordnung unter anderem vor, dass als primäre Aufgabe der Beirat den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit unterstützt und er bei informationsfreiheitsrechtlichen Sachverhalten, die von grundlegender Bedeutung sind, den TLfDI berät. Des Weiteren werden die Sitzungen nach Bedarf mindestens halbjährlich einberufen. Digitale Sitzungen sind möglich. Bisher hat der Beirat als weiteres Mitglied eines gemeinnützigen Vereins den Verein „Mehr Demokratie e. V. Landesverband Thüringen“ benannt.

Für den TLfDI ist der Beirat ein bewährter Mitstreiter, sowohl um die Informationsfreiheit und die Transparenz weiter in das Bewusstsein der in Thüringen lebenden Menschen zu holen als auch, um ihr im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess und im Gesetzesvollzug mehr Berücksichtigung zu schenken.

Der TLfDI informiert – wie es auch in der Geschäftsordnung geregelt ist – über die Arbeit des Beirats auf seiner Internetseite unter <https://tlfdi.de/tlfdi/informationsfreiheit/beirat/>. Dort werden neben der Übersicht der Beiratsmitglieder sowie der Geschäftsordnung auch die Protokolle und Tagesordnungen der Sitzungen veröffentlicht.

6. Einzelfälle aus der Tätigkeit des TLfDI



© fotomek - Akten ansehen - fotolia.com

In der folgenden Rubrik der Einzelfälle hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nur eine repräsentative Auswahl seiner Verfahren, die er im Bereich der Informationsfreiheit im Berichtszeitraum geführt hat, dargestellt. Neben den insgesamt 458 Posteingängen im Jahr 2020 zur Informationsfreiheit haben die zwei Mitarbeiterinnen des TLfDI, die Anfragen und Fälle rund um das Thema Informationsfreiheit/Thüringer Transparenzgesetz bearbeiten, in zahlreichen Telefonaten die Fragen von Thüringer Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunal- und Landesbehörden zum Thema beantwortet. Darüber hinaus erledigten sich 20 Prozent der Beschwerden, die zunächst gegenüber dem TLfDI vorgebracht wurden, weil entweder die Behörde oder öffentliche Stelle den Antrag auf Informationszugang nachträglich erfüllt hatte oder aber, weil die antragstellenden Personen es nicht mehr wünschten, dass der TLfDI für sie als Ombudsstelle tätig wurde.

6.1 Einsicht in Schriftverkehr des Arbeitgebers, der zugleich
 auch der Bürgermeister ist

Eine Beanstandung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürIFG hat zur Folge, dass innerhalb einer angemessenen Frist der Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz zu beheben ist. Kommt die öffentliche Stelle dieser Forderung des TLfDI nicht nach, fehlt es dem TLfDI an weiteren gesetzlichen Befugnissen, das Informationsfreiheitsrecht mit darüber hinausgehenden Maßnahmen durchzusetzen.

Eine Angestellte einer Gemeinde aus Thüringen wandte sich bereits im Jahr 2019 an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), da sie sich selbst nicht mehr zu helfen wusste. Sie teilte mit, dass sie Tarifbeschäftigte einer Gemeinde in Thüringen sei und es im Rahmen der Umsetzung der neuen Entgeltordnung nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Änderungen der Stellenbewertungen der Gemeindemitarbeiter gegeben habe. Auch sie war von der Umsetzung der neuen Entgeltordnung betroffen. Dabei sei ihr zu Ohren gekommen, dass es hinsichtlich der Bewertung ihrer Stelle einen Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister (Arbeitgeber) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (KAV) gegeben habe.

Gegenstand dieses Schriftverkehrs sei ihre Stellenbewertung durch den KAV und die damit verbundene Eingruppierung gewesen.

Die Angestellte hatte deshalb großes Interesse an dem Schriftverkehr und stellte noch auf der Grundlage des „alten“ Informationsfreiheitsrechts – nämlich nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) – einen Antrag auf Informationszugang beim Bürgermeister – sprich ihrem Arbeitgeber. Dieser war nicht erfreut und versagte ihr den Zugang zu dem begehrten Schriftverkehr aus arbeitsrechtlichen Gründen. Die Angestellte hatte allerdings besonderes Interesse an dem Schriftverkehr, da sie davon ausging, dass der KAV sie höher eingruppieren wollte als der Arbeitgeber es tatsächlich umgesetzt habe.

Der TLfDI wendet sich als Schiedsstelle in solchen Beschwerdefällen zunächst immer an die betroffene öffentliche Stelle, um beide Seiten anzuhören – so auch in diesem Fall. Die betreffende Gemeinde äußerte gegenüber dem TLfDI, dass die Angestellte Einsicht in ihre Personalakte erhalten habe und somit Zugang zu allen Informationen, die in der Personalakte ihre Eingruppierung betreffend enthalten seien. Der

begehrte Schriftverkehr sei in der Personalakte jedoch nicht zu finden, da er nicht deren Bestandteil sei. Im Schriftverkehr mit dem KAV sei es lediglich um die Bewertung der Stelle, die die Angestellte innehabende, gegangen. Darin seien demnach keine personenbezogenen Daten enthalten gewesen, und deshalb sei die Korrespondenz mit dem KAV hierzu auch nicht zur Personalakte der Angestellten geheftet worden. Die Ablehnung des Antrags auf Informationszugang nach dem ThürIFG begründete die Gemeinde unter Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) ThürIFG. Danach war der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit die amtliche Information der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt.

Im konkreten Fall fürchtete die Gemeinde einen Vertrauensbruch gegenüber dem KAV, sollte sie ihre Korrespondenz mit dieser an die Angestellte herausgeben. Dies wollte die Gemeinde vermeiden und nahm stattdessen lieber eine frustrierte Mitarbeiterin in Kauf.

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinde bewertete der TLfDI den Sachverhalt wie folgt:

Nach § 4 Abs. 1 ThürIFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürIFG genannten Stellen vorhanden sind. Eine amtliche Information ist gemäß § 3 Nr. 1 ThürIFG jede amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Wie aus der Gesetzesbegründung der Landesregierung in der Drucksache 5/4986 zu entnehmen war, ist der Begriff der amtlichen Information umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Information (beispielsweise Schriften, Tabellen, Diagramme et cetera). Das streitgegenständliche Schreiben des KAV an den Bürgermeister der Gemeinde, in dem die Stelle einer Mitarbeiterin aus tarifrechtlicher Sicht eingeschätzt wurde, stellte eine amtliche Information im Sinne des § 4 Abs. 1 ThürIFG dar.

Fraglich und vom TLfDI deshalb zu prüfen war im konkreten Fall ferner, ob der vom Bürgermeister vorgebrachte Ausschlussgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) ThürIFG hier einschlägig war.

Dabei hatte der TLfDI zunächst zu entscheiden, ob es sich bei dem KAV um eine öffentliche Stelle handelt. Der KAV ist nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Weiter wird im § 2 Abs. 2 der Satzung des KAV geregelt, dass der

KAV den Zweck verfolgt, die allgemeinen Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen im Freistaat Thüringen zu wahren und zu fördern. Der KAV vertritt die gemeinsamen Angelegenheiten/Interessen der Verbandsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen. Zur Erfüllung des Satzungszweckes hat der KAV insbesondere a) Tarifverträge abzuschließen, b) verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren, c) die Verbandsmitglieder in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten, d) die Verbandsmitglieder nach Richtlinien des Vorstandes gegen Erstattung der Auslagen und Kosten in tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Auseinandersetzungen vor den Gerichten zu vertreten. Der KAV ist als juristische Person des Privatrechts einzuordnen. Hieraus und unter Anwendung des ThürIFG ergab sich, dass der KAV nicht als öffentliche Stelle einzustufen war. Somit schied § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) ThürIFG als Ausschlussgrund für die Ablehnung des Antrags der Angestellten aus. Als Nächstes hatte der TLfDI noch § 8 Satz 1 ThürIFG zu beachten: Danach soll der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. In § 8 Satz 2 ThürIFG ist geregelt, dass regelmäßige Ergebnisse der Beweis-sicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen. Im hier zu beurteilenden Fall hatte die Gemeinde dem TLfDI mitgeteilt, dass der KAV der Gemeinde eine Empfehlung zur Eingruppierung einer Stelle der Gemeinde abgegeben habe. Diese Empfehlung stuft der TLfDI daher als Stellungnahme eines Dritten (hier der KAV) im Sinne des § 8 Satz 2 ThürIFG ein. Dafür sprach auch folgendes Argument: Aus der Gesetzesbegründung zu § 8 ThürIFG aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 5/4986) war zu entnehmen, dass mit Abschluss des Verfahrens der Ablehnungsgrund entfällt, da der Erfolg der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme dann nicht mehr vereitelt werden kann. Die Gemeinde hatte dem TLfDI geschildert, dass das Verfahren der Eingruppierung der Stellenbewertung bereits abgeschlossen sei. Aus der Sicht des TLfDI stand somit kein Ausschlussgrund nach den §§ 7 bis 9 ThürIFG entgegen, der die Herausgabe der begehrten Informationen an die Angestellte vereitelte.

Da die Gemeinde nicht einsichtig war und der Rechtsauffassung des TLfDI nicht folgen wollte, war der TLfDI gezwungen, ihr gegenüber gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürIFG eine Beanstandung auszusprechen. Eine Beanstandung verlangt von der beanstandeten öffentlichen Stelle, innerhalb einer angemessenen Frist den Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz zu beseitigen.

Auch dieser Forderung kam die Gemeinde im hier geschilderten Fall nicht nach. Die Angestellte hatte zwar aus Sicht des TLfDI das Recht auf Informationszugang zur begehrten Information – dem Schriftverkehr mit dem KAV –, der TLfDI konnte ihr aber nicht mit weiteren Maßnahmen zur ihrem Recht verhelfen, weil er über keine weiteren Sanktions- oder Abhilfeinstrumente verfügte. Der TLfDI konnte lediglich die zuständige Aufsichtsbehörde über den Verstoß der Gemeinde gegen das ThürIFG in Kenntnis setzen. Weitere Möglichkeiten standen dem TLfDI nach § 12 Abs. 3 Satz 4 des auf den Fall anzuwendenden ThürIFG nicht zur Verfügung – ein bitteres Ergebnis. Die Antragstellerin selbst hatte die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen die ablehnende Entscheidung der Gemeinde zu beschreiten. Ob die Antragstellerin davon Gebrauch gemacht hat, ist dem TLfDI nicht bekannt.

6.2 Informationsfreiheit über Baugrenzen hinaus?

Informationszugangsanträge, die einen Sachverhalt betreffen, bei dem das laufende Verwaltungsverfahren noch nicht beendet ist, können stets nur nach der Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts beurteilt und beschieden werden. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Transparenzgesetz und war auch im früheren § 4 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) so geregelt.

Ein Ehepaar fühlte sich in seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt und wandte sich deswegen an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Das Ehepaar teilte mit, dass ihm auf seinen Antrag auf Informationszugang gemäß dem früheren Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) die Einsichtnahme in bauplanrechtliche Entscheidungen einer Gemeinde verwehrt worden sei. Hintergrund war, dass das Ehepaar auf seinen Antrag einer Baugenehmigung eine Ablehnung von der Gemeinde erhalten hatte, da ihr Vorhaben die vorgeschriebenen Baugrenzen überschritten hätte.

Das Ehepaar hatte allerdings das Gefühl, dass bei ihren Nachbarn Ausnahmen bei der Überschreitung der Baugrenzen gemacht worden seien. Dies wollten sie so nicht hinnehmen und stellten deshalb einen Antrag auf Informationszugang bei der Gemeinde, um die Bauakten der Nachbarn einsehen. Das Ehepaar hatte das Gefühl, dass seine Nachbarn bei ihren Bauvorhaben die Baugrenzen überschritten hätten. Der TLfDI wandte sich daher an die besagte Gemeinde und bat um Darlegung der Sachlage.

Die Gemeinde erklärte dem TLfDI, dass es sich bei den Bauakten, für die das Ehepaar Einsicht begehrte, um solche handelte, die Gegenstand eines laufenden Verfahrens am zuständigen Verwaltungsgericht waren. Demnach war der Antrag des Ehepaars von der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) zu Recht abgelehnt worden. § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG regelte, dass bei laufenden Verfahren der Zugang zu amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt wird. Da es sich im vorliegenden Sachverhalt um ein solches laufendes Verfahren, nämlich um ein an einem Verwaltungsgericht anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren, handelte, war der Antrag auf der Grundlage des ThürIFG abzulehnen. Für den TLfDI war der Sachverhalt aufgeklärt, und dem Ehepaar konnte im Wege der Informationsfreiheit nicht weitergeholfen werden.

6.3 Herausgabe des Antikorruptionsberichts einer Gemeinde im Sinne der Informationsfreiheit

Sofern amtliche Informationen personenbezogene Daten beinhalten, unterliegen letztere auch einem besonderen Schutz nach dem ThürIFG. Nichtsdestotrotz gibt es Wege und Möglichkeiten, solche amtlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wie der folgende Beitrag zeigt:

Aufgrund eines im Gemeinderat umstrittenen Antikorruptionsberichts einer Thüringer Kommune nahm ein Einwohner diesen Bericht zum Anlass und stellte einen Antrag auf Informationszugang bei der Gemeinde. Der Antragsteller begehrte die Einsicht in den Antikorruptionsbericht aus dem Jahr 2017. Die Gemeinde verwehrte ihm jedoch den Zugang dazu. Der Antragsteller wollte die Ablehnung so nicht hinnehmen und wandte sich dazu an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Der

TLfDI nahm sich der Angelegenheit an, wandte sich an die Gemeinde und bat um Stellungnahme, warum dem Antragsteller der Zugang zu dem Antikorruptionsbericht verwehrt wurde.

Die Gemeinde schilderte daraufhin dem TLfDI ihre Sicht der Dinge und teilte mit, dass der Antikorruptionsbericht aus dem Jahr 2017 zwar vorhanden sei, aber aus ihrer Sicht keine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsrechts darstelle. Vielmehr handele es sich – so die Kommune – um verwaltungsinternes Handeln, das nicht der Kontrolle der Verwaltung durch den Bürgermeister diene. Den Antikorruptionsbericht als solchen gäbe es in der Gemeinde auch nur aufgrund einer Dienstanweisung. Aufgabe der Antikorruptionsbeauftragten sei es, die Verwaltungsleitung zu beraten und deren Pflichten als Dienstvorgesetzte zu kontrollieren. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Personalangelegenheiten im alleinigen Kompetenzbereich des Bürgermeisters lägen. Des Weiteren führte die Kommune aus, dass der Bürgermeister eine Fürsorgepflicht als Dienstherr über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitze, insbesondere im Hinblick auf die im Antikorruptionsbericht 2017 enthaltenen personenbezogenen Daten. Der Antikorruptionsbericht könnte, so die Kommune in ihrem Vorbringen an den TLfDI, auch nicht anonymisiert werden, da aufgrund der überschaubaren Größe und der Verwaltungsstruktur der Gemeinde trotz Namensschwärzung Identifizierungen möglich seien. Wegen der Verzeichnisstruktur, die zudem auf der Internetseite der Gemeinde abgebildet sei, könne ferner von einem Thema auf die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zurückgeschlossen werden. Aus Sicht der Gemeinde war deshalb der Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) nicht eröffnet.

Der TLfDI wertete die Stellungnahme aus und kam zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts als die Gemeinde. Dabei legte er die gesetzlichen Bestimmungen des im Jahr 2017 geltenden, „alten“ ThürIFG zu Grunde, weil das neue Thüringer Transparenzgesetz erst am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und auf Sachverhalte vor seinem Inkrafttreten keine Anwendung findet.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ThürIFG ist eine amtliche Information jede zu amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Der Antikorruptionsbericht der Gemeinde im konkreten Fall wurde und wird gemäß der Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung jährlich vom Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinde erstellt. Der Begriff

amtliche Informationen ist und war auch in diesem Fall weit auszulegen. Dabei sind Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, von Aufzeichnungen zu privaten Zwecken zu unterscheiden (vergleiche dazu: Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, 2. Auflage 2016, § 2 Nr. 1 S. 1 IFG, Rz. 47).

Ergebnisse interner Untersuchungen der Behördentätigkeit sind grundsätzlich zugänglich zu machen, zu diesem Ergebnis gelangt auch der Aufsatz von Kugelman (NJW 2005, Seite 3609 ff.).

Der vorhandene Antikorruptionsbericht aus dem Jahr 2017 stellte daher eine amtliche Information im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 1 ThürIFG dar.

Da die Gemeinde dem TLfDI auch mitgeteilt hatte, dass sich keinerlei dienstliche, arbeitsrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Verfahren aufgrund des Antikorruptionsberichts 2017 ergeben hatten, war somit die „Hürde“ des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG genommen – nämlich, dass in laufenden Verfahren der Zugang zu den amtlichen Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt wird.

Wie die Gemeinde dem TLfDI weiterhin mitgeteilt hatte, beinhaltete der Antikorruptionsbericht aus dem Jahr 2017 personenbezogene Daten von Bediensteten. Insoweit kam der Schutz privater Interessen nach § 9 ThürIFG zum Tragen, wobei die betroffene Person nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ThürIFG in das Bekanntwerden der Information einwilligen könnte, was jedoch nicht als selbstverständlich in diesem Zusammenhang angenommen werden kann und in diesem Fall auch aus folgendem Grund nicht angenommen werden konnte: Da sich die Bediensteten der betroffenen Kommune in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, war von einem Über-/Unterordnungsverhältnis auszugehen, was eine freiwillige Erteilung einer Einwilligung der Beteiligten in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten verhinderte. Im Rahmen seiner weiteren Prüfung konnte der TLfDI auch nicht von einem überwiegenden Informationsinteresse des Antragstellers am kompletten Bericht mit personenbezogenen Daten von Bediensteten ausgehen (§ 9 Abs. 2 ThürIFG). Dazu hatte der Antragsteller keine Argumente vorgebracht.

Der TLfDI kam insgesamt im Ergebnis der informationsfreiheitsrechtlichen Prüfung zu seiner rechtlichen Auffassung, dass die Ausnahme des § 9 Abs. 2 ThürIFG keine Anwendung findet, wenn alle Angaben mit personenbezogenen Daten so gekürzt oder geschwärzt werden,

dass sich die betroffenen Personen nicht erkennen oder identifizieren lassen.

Der TLfDI hat daraufhin die Gemeinde aufgefordert, dem Antragsteller den begehrten Antikorruptionsbericht anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist der Rechtsauffassung des TLfDI gefolgt und hat laut eigener Aussage dem Antragsteller den Antikorruptionsbericht anonymisiert zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hat sich seither auch nicht mehr beim TLfDI gemeldet. Somit geht der TLfDI davon aus, dass der Fall einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden und der TLfDI als Ombudsstelle vermitteln konnte.

6.4 Auch Covid-19 führt nicht zum Informationszugang

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG ist der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten der Entscheidung über seinen Antrag vorab zu informieren. In diesem Zusammenhang kann die öffentliche Stelle einen Identitätsnachweis fordern.

Die Covid-19-Erkrankungen hielten im Berichtszeitraum den Freistaat Thüringen in Atem. Ein Antragsteller verlangte in diesem Zusammenhang vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Informationszugang zu allen Anträgen auf Amtshilfeleistung an die Bundeswehr mit Bezug zu Covid-19. Da der Antrag über die Internetplattform „FragDenStaat.de“ gestellt wurde und er damit elektronisch (also per E-Mail) beim Adressaten ankam, war hier das TLVwA erst einmal vorsichtig und erbat vom Antragsteller einen Identitätsnachweis. Des Weiteren wurde der Antragsteller auf die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hingewiesen, ebenso über die möglichen entstehenden Kosten bei der Bearbeitung des Antrages gemäß § 15 Abs. 1 ThürTG informiert.

Für den Antragsteller war jedoch die Forderung eines Identitätsnachweises unklar, da aus seiner Sicht die elektronische Antragstellung bei Informationszugangsanträgen über die Internetplattform „FragDenStaat.de“ geläufig war. Das TLVwA beharrte jedoch auf seiner Forderung und beschied den Antrag solange nicht, wie kein Identitätsnachweis mit der kompletten Anschrift des Antragstellers vorlag.

Zwischenzeitlich hatte auch das TLVwA eine Antwort der Bundeswehr im Zuge des genannten Drittbeteiligungsverfahrens erhalten. Das Ergebnis war, dass die Bundeswehr im zu Grunde liegenden Fall

ihre Einwilligung zur Bereitstellung der erbetenen Informationen verweigerte, da die begehrten Informationen nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften geheimhaltungsbedürftig seien. Das TLVwA hat daraufhin nochmals um einen Identitätsnachweis beim Antragsteller gebeten, damit ihm gegebenenfalls ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid zugestellt werden konnte. Der Antragsteller hatte deshalb den Glauben an die Informationsfreiheit in Thüringen verloren, wandte sich daraufhin an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) und bat um Unterstützung.

Der TLfDI kontaktierte das TLVwA und bat um Stellungnahme. Insbesondere konzentrierte sich der TLfDI auf die Fragen, warum die Mitteilung einer zustellbaren Adresse vom Antragsteller erforderlich war und auf welcher Rechtsgrundlage ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid ergehen sollte. Bei der Beantwortung der zweiten Frage stützte sich das TLVwA in seiner Stellungnahme auf die gesetzlichen Regelungen des ThürTG. Der geforderte Identitätsnachweis sei erforderlich, weil durch die Bearbeitung des Antrags Kosten entstehen würden und daher ein Kostenbescheid mit zustellfähiger Adresse die Folge wäre.

Der TLfDI würdigte den vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich des geforderten Identitätsnachweis ähnlich wie das TLVwA: Aus Sicht des TLfDI kann ein Verwaltungsakt (Kostenbescheid) grundsätzlich auch elektronisch bekannt gegeben werden, ohne Kenntnis der Postanschrift des Antragstellers und damit letztlich auch dem Nachweis seiner Identität. Auf der anderen Seite ist aber zu bedenken, dass möglicherweise die notwendige Vollstreckung des Kostenbescheides gefährdet ist. Außerdem kann die Bekanntgabe des Bescheides dem Antragsteller gegenüber möglicherweise nicht nachgewiesen werden, weil nur für schriftlich bekanntgegebene Verwaltungsakte die Bekanntgabefiktion nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt. Die Abfrage der Postadresse zu diesem Zweck war daher grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des geplanten ablehnenden Kostenbescheids des TLVwA wich der TLfDI von der Rechtsauffassung der Weimarer Behörde ab und monierte Folgendes: Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürTG sind für öffentliche Leistungen nach §§ 9 bis 15 ThürTG Verwaltungskosten zu erheben. Nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG ist über die voraussichtlichen Kosten der Antragsteller vorab zu informieren. Aus Sicht des TLfDI hätte der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten be-

reits im Vorfeld, und zwar vor der Einholung der Einwilligung der Bundeswehr aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) ThürTG informiert werden müssen, da sich die Kosten auch unter Berücksichtigung des Aufwands für die Einwilligungseinholung zusammensetzen. Das TLVwA folgte der Forderung und heilte diesen Fehler, indem der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten der Antragsbearbeitung informiert wurde.

6.5 Einsichtsrecht ins Grundbuch durch das ThürTG?

Sofern der Informationszugang in einem Spezialgesetz geregelt ist, ist § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG zu beachten, der dem Spezialgesetz „Vorfahrt“ vor der Anwendung des ThürTG gewährt. Als solches Spezialgesetz kommt auch die Grundbuchordnung in Betracht.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bearbeitet nicht nur Beschwerden, er beantwortet auch regelmäßig Fragen zur Auslegung des neuen Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG). Im Berichtszeitraum ging beim TLfDI eine Anfrage ein, ob man auf Grundlage des ThürTG einen Auszug vom Grundbuch erhalten kann, ohne Angabe von Gründen, und ob man so den Grundstückseigentümer in Erfahrung bringen könne.

In seiner Antwort auf diese Frage legte der TLfDI dar, dass es der Zweck des ThürTG ist, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten, vergleiche § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürTG. Informationen im Sinne des ThürTG sind amtliche Informationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG) und Umweltinformationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürTG). Den Zugang zu amtlichen Informationen regelt das ThürTG und den Zugang zu Umweltinformationen das Thüringer Umweltinformationsgesetz.

Zu beachten ist aber stets § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG: Danach gilt, dass soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, diese den Bestimmungen des ThürTG vorgehen.

Die Einsicht in ein Grundbuch regelt die Grundbuchordnung (GBO). Gemäß § 12 Abs. 3 GBO ist die Einsicht in das Grundbuch jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Gleiche gilt für Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug

genommen ist, sowie für die noch nicht erledigten Eintragungsanträge.

Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage des § 12 Abs. 3 GBO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG ergibt sich aus der Sicht des TLfDI keine rechtliche Befugnis, einen Auszug aus dem Grundbuch ohne Darlegung des berechtigten Interesses nach § 12 Abs. 3 GBO zu erhalten.

Zum Abschluss seines Antwortschreibens wies der TLfDI den Anfragenden noch darauf hin, dass im Grundbuch personenbezogene Daten enthalten sind (zum Beispiel Nennung der Grundstückseigentümer).

6.6 Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen?

Die in § 5 ThürTG geregelte Veröffentlichungspflicht ist vom Gesetzgeber ziemlich weit formuliert worden. Die Auslegung der Norm wird indes unterschiedlich bewertet, nicht immer im Sinne der Transparenz, wie es der folgende Beitrag zeigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) sollen Informationen der in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Hierbei handelt es sich um eine neue Vorschrift, die das Informationsfreiheitsrecht in Thüringen erweitern soll, siehe dazu auch den Beitrag 3.

Aufgrund der noch „jungen Vorschrift“ dauerte es nicht lange, bis die ersten Beschwerden beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingingen und sich Informationssuchende über solche Kommunen beschwerten, die sich weigerten, Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Antragstellern zur Verfügung zu stellen. Der TLfDI versuchte zu vermitteln und brachte § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG ins Spiel: Aus Sicht des TLfDI sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG grundsätzlich erfüllt, und es spricht nichts dagegen, dass Niederschriften aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen gemäß dieser Rechtsgrundlage veröffentlicht werden. In Thüringen gibt es sogar schon positive Beispiele von Kommunen: Die Stadt Jena veröffentlicht pro-

aktiv ihre Niederschriften von öffentlichen Stadtratssitzungen auf ihrer Internetseite.

Kommunen, die eine Veröffentlichung der Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen verweigern, begründen dies damit, dass § 42 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) als spezialgesetzliche Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürTG anzusehen sei und somit der § 5 ThürTG nicht zur Anwendung gelangen könne. Der TLfDI sieht diese Rechtsauffassung kritisch und wird sich hierzu mit dem zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Verbindung setzen, um eine einheitliche Behandlung und Lösung dieses Rechtsproblems in ganz Thüringen zu erreichen – verbunden mit der Hoffnung, das Transparenzbewusstsein weiter auszubauen. Städte wie Jena sind der Beweis, dass Transparenz nicht wehtut. Der TLfDI wird im nächsten Tätigkeitsbericht – hoffentlich über ein Ergebnis in dieser Frage – berichten können.

7. **Rechtsprechung**



© fotomek - Regenschirm und Paragraphen -fotolia.com

7.1 Wenn das Vögelchen über das BMI zwitschern darf!

Auf die Rechtsprechung in Deutschland ist immer wieder Verlass: Das VG Berlin hat in einem lesenswerten Urteil die Informationsfreiheit gestärkt, indem es entschied, dass auch Twitter-Direktnachrichten des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat (BMI) amtliche Informationen darstellen, die unter den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes fallen.

Der Microblogging-Dienst Twitter ist ein gängiges Mittel, um schnell digital Nachrichten oder Unwahrheiten („fake news“) in der Welt zu verbreiten. Twitter hat mehr als 330 Millionen monatlich aktive Nutzer (Stand 2019). Doch was viele vielleicht nicht wissen: Es gibt auch die Funktion der Twitter-Direktnachrichten. Diese Funktion ist – laut

Twitter – privat. Mit Direktnachrichten kann sich der Nutzer mit anderen Menschen abseits der Öffentlichkeit über Tweets und andere Inhalte unterhalten.

Diese Funktion nahm ein interessierter Bürger zum Anlass und stellte einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und beantragte beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) Zugang zu dessen Twitter-Direktnachrichten. Das BMI verweigerte den Zugang zu den Twitter-Direktnachrichten, da durch das Empfangen und Versenden von Direktnachrichten kein Verwaltungshandeln entstehe. Die bisherigen Direktnachrichten seien laut BMI nicht aktenrelevant gewesen. Hierbei handle es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Auch der Widerspruch des Antragstellers führte nicht zum Erfolg und somit nicht zum Zugang der heißbegehrten Informationen. Es half nichts – ein Gericht musste dazu eingeschaltet werden. Der Antragsteller klagte gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des BMI – mit Erfolg!

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied, dass der ablehnende Bescheid des BMI rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze. Der Antragsteller habe einen Anspruch auf Einsicht in die Twitter-Direktnachrichten, da es sich bei den Twitter-Direktnachrichten um amtliche Informationen im Sinne des IFG handle. Genaue Entscheidungsgründe können im Gerichtsurteil unter dem Aktenzeichen 2 K 163.18 des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 26. August 2020 nachgelesen werden. Das Urteil des VG Berlin liegt nun zur Rechtsmittelentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht vor – Ergebnis noch offen.

7.2 Erlasse zum Umgang mit der Corona-Pandemie sind keine Umwelthinformationen

Nicht nur der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bearbeitete im Berichtszeitraum Beschwerden über Zugänge zu Informationen, die die Corona-Pandemie betrafen. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 entschied das Verwaltungsgericht (VG) Hannover per Beschluss (Aktenzeichen 4 B 2369/20) am 12. Mai 2020, dass es sich bei Erlassen, die das Niedersächsische Justizministerium gegenüber der Justiz zum Umgang mit der Corona-Pandemie erlassen hatte, um Umwelthinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) han-

delt. In seiner Beschlussbegründung ging das VG Hannover davon aus, dass es sich bei den Erlassen um Umweltinformationen im Sinne des UIG handele, weil eine Übertragung des Coronavirus von Mensch zu Mensch durch die Luft verhindert werden solle. Gegen diesen Beschluss legte das Niedersächsische Justizministerium Beschwerde beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) ein.

Das OVG Lüneburg folgte nicht der Rechtsauffassung des VG Hannover und entschied am 6. Juli 2020 per Beschluss (Aktenzeichen 2 ME 246/20), dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Herausgabe der sogenannten Corona-Erlasse des Niedersächsischen Justizministeriums habe. Das OVG Lüneburg argumentierte dabei wie folgt: „Zur Begründung hat der Senat insbesondere darauf abgestellt, dass die Erlasse keine Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes darstellten. Die Erlasse dienten dazu, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Pandemie-Fall sowie den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstigen Personen zu gewährleisten. Die Erlasse beträfen somit nur die Innenraumluft in den Justizgebäuden, die nicht zur Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zähle. Selbst wenn man dies anders sähe, müsse der Umweltbezug eine gewisse Intensität aufweisen. Hieran fehle es, da die Maßnahmen nicht auf die Reinhaltung der Luft abstellten, sondern die Luft nur insoweit in den Fokus nehme, als es um die Übertragung des Coronavirus von Mensch zu Mensch gehe. Dabei bestehe zum Ziel des Schutzes von Umweltgütern nur noch ein entfernter „beiläufiger“ Zusammenhang, der es auch unter der gebotenen Zugrundelegung eines weiten Verständnisses des Begriffs der Umweltinformationen nicht rechtfertige, die Erlasse als umweltschützende Maßnahmen zu betrachten.“

Weitere Einzelheiten können im Beschluss des OVG Lüneburg nachgelesen werden unter <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc.id=MWRE200002011&st=null&showdoccase=1>. Der TLfDI orientiert sich an diesem Beschluss und bearbeitet die Sachverhalte, bei denen es um den Zugang von Corona-Informationen geht, auf der Rechtsgrundlage des Thüringer Transparenzgesetzes.

7.3 Zugang zu einem Schriftwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers a. D.

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschied in seinem Urteil vom 29. April 2020 (Aktenzeichen: 2 K 202.18), dass das Bundeskanzleramt den Briefverkehr mit Helmut Kohls Erbin, Maike Kohl-Richter, zu Kanzleramtsakten, deren Verbleib ungeklärt ist, offenlegen muss. Insbesondere entschied das VG Berlin, dass das Informationsinteresse das Interesse der Altkanzler-Witwe an Geheimhaltung überwiege.

Geklagt hatte ein Journalist, der wiederholt über den Umgang mit Akten aus der Amtszeit des verstorbenen Bundeskanzlers durch das Bundeskanzleramt berichtete. Der Journalist begehrte nun den Zugang zu einem Schriftwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers a. D.

Wie aus dem Urteil hervorgeht, teilte „das Presse- und Informationsamt dem Kläger mit, das Bundeskanzleramt habe die Witwe des verstorbenen Bundeskanzlers a. D. mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 darüber unterrichtet, dass seit Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2017, in dem eine mögliche Verpflichtung der Bundesbehörden zur Wiederbeschaffung von Akten thematisiert wurde, verschiedene Anträge auf Informationszugang eingegangen seien, in denen ohne konkrete Tatsachengrundlage Mutmaßungen darüber angestellt würden, dass sich in ihrem Besitz auch amtliche Unterlagen des Bundeskanzleramts befinden könnten, und es habe hierzu um Austausch gebeten. Der Inhalt des Antwortschreibens an das Bundeskanzleramt sei dem Kläger im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, (Aktenzeichen: OVG 6 S 13.18), bereits mitgeteilt worden. Das Antwortschreiben enthalte keine über die mitgeteilten Tatsachen hinausgehenden Angaben/Vorschläge in Bezug auf den künftigen Umgang mit amtlichen Unterlagen.“

Der Antrag des Journalisten wurde vom Bundeskanzleramt mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller aufgrund der Antwort des Presse- und Informationsamts bereits über die wesentlichen Informationen aus dem Schriftwechsel verfüge. Deshalb sei der Anspruch nach § 9 Abs. 3 Alt. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ausgeschlossen. Auch den hiergegen erhobenen Widerspruch des Journalisten wies das Bundeskanzleramt mit Widerspruchsbescheid zurück. Der

Journalist ließ das nicht auf sich sitzen und reichte gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramts Klage beim VG Berlin ein.

Das Gericht führte in seinen Entscheidungsgründen unter anderem Folgendes aus: „Im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG anzustellenden Abwägung steht dem verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Recht des Dritten auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber. In dem Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse und den Geheimhaltungsinteressen Dritter hat der Gesetzgeber dem Datenschutz einen relativen Vorrang eingeräumt; das Informationsinteresse muss das Geheimhaltungsinteresse „überwiegen“. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses ist neben dem eigenen Informationsinteresse des Antragstellers auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen, weil die mit dem Informationsfreiheitsgesetz bezweckte Transparenz nicht nur dem Einzelnen, sondern der Öffentlichkeit insgesamt dient. Daneben ist für die Abwägung das Maß der Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten bedeutsam. Der Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit hängt von der Art der personenbezogenen Daten ab: Mit zunehmender Sensibilität des Datums steigt auch dessen Schutzwürdigkeit und sein Gewicht in der Abwägung (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – BVerwG 7 C 2.15 – BVerwGE 154, 231 Rn. 25 f.).

Ausgehend von diesen Maßstäben erweist sich das Interesse von der Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers an der Geheimhaltung dieser Daten nur mit einem geringen Gewicht als schutzwürdig. [...] Für das Informationsbegehren des Klägers streitet nicht nur sein privates Interesse, sondern auch das erhebliche Interesse der Allgemeinheit an Transparenz und Aufklärung des Themenkomplexes, wie das Bundeskanzleramt mit der Frage der Wiederbeschaffung von gegebenenfalls bei früheren Bundeskanzlern befindlichen amtlichen Unterlagen umgeht. Das belegt schon die umfangreiche Presseberichterstattung, die der Kläger in dem von der Kammer beigezogenen Verfahren VG 27 L 587.17 / OVG 6 S 13.18 vorgelegt hat. Es gilt umso mehr, als es um Unterlagen geht, die ein öffentliches Amt von herausragender Bedeutung betreffen. Die im Streit stehenden Ausführungen von der Ehefrau zum Verhältnis zu ihrem verstorbenen Ehemann und zu ihrer Eigenschaft als Witwe stehen im Zusammenhang mit diesem aufzuklärenden Komplex. Das Informationsinteresse des Klägers be-

zieht sich gerade auch auf diese Ausführungen der Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers, da er klären möchte, wie die Ehefrau des verstorbenen Bundeskanzlers zu diesem Sachverhalt argumentiert, welches Verständnis sie von der Amtlichkeit etwaiger Unterlagen hat und welche Bedeutung sie dabei ihrem Verhältnis zu ihrem verstorbenen Ehemann und ihrer Eigenschaft als Witwe beimisst. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass er nur bei Kenntnis dieser Ausführungen beurteilen kann, ob das Bundeskanzleramt unter Berücksichtigung dieser Ausführungen tatsächlich ausreichend Bemühungen unternimmt, um möglicherweise abhanden gekommene amtliche Unterlagen wieder zu beschaffen, und in welcher Form und mit welchem Nachdruck dies geschieht.“

Des Weiteren stellte das VG Berlin Folgendes fest: „Auch § 9 Abs. 3. Alt. 1 IFG steht dem Informationszugangsanspruch des Klägers nicht entgegen. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt. Entgegen der Auffassung der Beklagten verfügt der Kläger aufgrund der Auskunft des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 16. Mai 2018 nicht über die von ihm mit dem IFG-Antrag begehrten Informationen.“

Insgesamt hat das VG Berlin mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes einen Beitrag geleistet, um „Licht ins Dunkel“ um die verschwundenen Akten aus der Amtszeit Helmut Kohls zu bringen.

7.4 Apotheker scheitert am Geschäftsgeheimnis

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) definierte in seinem Urteil vom 17. Juni 2020 mit dem Aktenzeichen 10 C 22.19 die Auslegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 2 Nr. 1 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). In der Streitsache begehrte ein Apotheker von einer gesetzlichen Krankenkasse die Höhe eines zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und einem Arzneimittelherstellers vereinbarten Rabattes für ein bestimmtes Arzneimittel. Den Zugang zu der begehrten Information verwehrte die gesetzliche Krankenkasse, die Streitsache kam zunächst zum Verwaltungsgericht, dann zum Obergericht und am Ende sollte das BVerwG entscheiden.

Das BVerwG stellt in seinem Urteil fest, dass dem Antrag auf Informationszugang vom Apotheker Ausschlussgründe gegenüber dem Informationszugang entgegenstehen. Als Ausschlussgrund sieht das

BVerwG das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG umfassen nach dem hergebrachten öffentlich-rechtlichen Verständnis, das sich am gewachsenen Begriffsverständnis des Wettbewerbsrechts orientiert (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45.12 - juris Rn. 10), alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen (BVerwG, Urteil vom 10. April 2019 – 7 C 22.18 - Buchholz 404 IFG Nr. 32 Rn. 19 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 u. a. – BverfGE 115, 205 <230 f.>). Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz). Der erforderliche Wettbewerbsbezug kann fehlen, wenn die Informationen abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2.15 – BverwGE 154, 231 Rn. 35 m.w.N.).“, siehe Rdnr. 13 im Urteil.

Für das BVerwG war demnach der besagte Rabatt ein Geschäftsgeheimnis, da er nicht offenkundig sei und den Umständen nach den angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegt. Das BVerwG begründete dies wie folgt weiter: *„Aus der vertraglichen Verpflichtung aller Parteien der Rabattvereinbarung zur Geheimhaltung des vereinbarten Rabattbetrages ergibt sich zugleich, dass dieser Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch den rechtmäßigen Inhaber im Sinne der unionsrechtlich modifizierten wettbewerbsrechtlichen Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses ist (§ 2 Nr. 1 Buchst. b GeschGehG bzw. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c RL (EU) 2016/943).“*, vergleiche Rdnr. 22 im Urteil. Der Apotheker schaffte es daher auch in höchster Instanz nicht, sein vermeintliches Recht zu bekommen und ging somit umgangssprachlich „leer aus“.

8. Anhang

8.1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

vom 1. Oktober 2019, in der derzeit geltenden Fassung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

(1) Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juris-

tischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. amtliche Informationen:
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
 2. Umweltinformationen:
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Informationen:
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
 4. Daten:
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
 5. Dritte:
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
 6. Informationspflichten:
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen,
 7. Nutzer:
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen,
 8. Verträge der Daseinsvorsorge:
alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.

- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung
 1. die Veröffentlichungspflicht:
Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
 2. die Transparenzpflicht:
Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.
- (3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

§ 4

Recht auf Informationszugang

- (1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf
 1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und
 2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.
- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.
- (3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zweiter Abschnitt

Proaktive Informationsbereitstellung

§ 5

Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder
2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie z. B. Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.

§ 6

Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für
 - a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
 - b) Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,
 - c) Kabinettsbeschlüsse,
 - d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
 - e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
 - f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - g) Tätigkeitsberichte,
 - h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,

- i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG,
 - j) amtliche Statistiken,
 - k) öffentliche Pläne,
 - l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
 - m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 Euro,
 - n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
 - o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten,
 - p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
 - q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,
 - r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.
- § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7 Transparenzportal

- (1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies, öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere
1. das Landesrecht Thüringen,

2. das Geoportal Thüringen,
 3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
 4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
 5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
 6. das Thüringer Umweltportal,
 7. das Archivportal Thüringen,
 8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
 9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
 10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
 11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
 12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und
 13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.
- (2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach
1. der einstellenden Stelle,
 2. der Kategorie der Information,
 3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
 4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.
- (3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData - Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen und regeln, welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 8

Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

Dritter Abschnitt **Informationszugang auf Antrag**

§ 9 **Antrag**

- (1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Belehenden zu stellen.
- (3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.
- (4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 **Verfahren**

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informations-

zugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 11 Informationszugang

- (1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.
- (2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.
- (3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
 1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,

- b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
- d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
- e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
- f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr

begründen kann,

2. soweit die amtliche Information

- a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
- b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
- c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder

3. wenn

- a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
- b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder

- c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn

- 1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
- 2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

§ 13 Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffe-

nen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 14 Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

§ 15 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 - GVBl. S. 325- in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen

Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Im Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden.

Vierter Abschnitt

Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 16

Förderung des Rechts auf Informationszugang

- (1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.
- (2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

§ 17

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 18

Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in ei-

gener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

§ 19

Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in

der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

§ 20

Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere

1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.

Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 22

Evaluierung und Berichtspflichten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2

über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Fünfter Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 23

Übergangsbestimmung

- (1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium
 1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
 2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.
- (3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.
- (4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

8.2 Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung – ThürTPVO –)

vom 29. September 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung des Transparenzportals

(1) Die Landesregierung stellt das Transparenzportal nach § 7 ThürTG als Internetanwendung auf dem Verwaltungsportal des Freistaats Thüringen unter <https://verwaltung.thueringen.de/> bereit. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der Informationen können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(2) Die Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle thematisch geordnet bereitgestellt. Folgende Kategorien werden eingerichtet:

1. Bevölkerung und Gesellschaft
2. Energie
3. Internationale Themen
4. Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel
5. Regionen und Städte
6. Verkehr
7. Wissenschaft und Technologie
8. Bildung, Kultur und Sport
9. Gesundheit
10. Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit
11. Regierung und öffentlicher Sektor
12. Umwelt
13. Wirtschaft und Finanzen

(3) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Suchbegriffe
4. abgerufene Datensätze und
5. Session-ID als Identifikationsmerkmal; dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können als Grundlage anonymer statistischer Auswertungen, welche ihrerseits in der Internetanwendung nach Absatz 1 veröffentlicht werden können, verwendet werden.

§ 2

Verantwortlichkeiten, Nutzungsbedingungen, Zuständigkeiten

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen verantwortlich für:

1. das Setzen und Aktualisieren der elektronischen Verweise einschließlich der Verknüpfung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG in der betroffenen Kategorie,
2. die Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 4, 5 und 9 ThürTG ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der Information in das Transparenzportal unter Beachtung des § 7 Abs. 8 ThürTG,
4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürTG und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung betroffenen Rechte, insbesondere des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Transparenzportals hingewiesen.

(2) Neben den in § 7 Abs. 1 ThürTG genannten Informationsangeboten können weitere Informationsangebote mit dem Transparenzportal verknüpft werden. Die Entscheidung über das Setzen einer Verknüpfung trifft die für die Einrichtung und den Betrieb der Informationssammlung fachlich zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird eine Information geändert, beginnt die Frist des § 7 Abs. 8 ThürTG erneut; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Vorherige Versionen sind in der Regel zu löschen; sie sind nur dann weiterhin bereitzustellen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht.

(4) Die Nutzungsbedingungen für die Informationen richten sich unter Beachtung des § 7 Abs. 9 ThürTG nach den durch die einstellende öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für diese Informationen, auf die elektronisch verwiesen wird.

(5) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. den Betrieb des Transparenzportals entsprechend den sich aus § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 und 3 ThürTG sowie dieser Verordnung ergebenden Funktionalitäten sowie
2. die Wartung und Pflege des Transparenzportals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der Informationen durch die die Informationen einstellende öffentliche Stelle ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen.

§ 3

Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung bei dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die für die Einstellung, Änderung und Löschung der Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium unverzüglich, wenn sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Die einstellenden öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung von

Informationen Fehler auftreten. Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn gravierende technische Probleme beim Betrieb der eingesetzten elektronischen Anwendung bestehen.

§ 4

Kosten, Nutzungsentgelte

(1) Das Land trägt die Kosten für Betrieb, Redaktion, Wartung und Pflege des Transparenzportals.

(2) Nutzungsentgelte, die eine öffentliche Stelle nach den Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 für die Nutzung der von ihr eingestellten Informationen erhebt, verbleiben bei dieser öffentlichen Stelle.

§ 5

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einträge im Transparenzportal sind bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den Kategorien nach § 1 Abs. 2 zu prüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Informationsregisterverordnung vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) außer Kraft.

8.3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

vom 23. September 2005, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben
 1. Behörden des Landes,
 2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
 3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.
- (5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (6) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der

- Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
 2.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,
 - c) wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
 - d) In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden.

Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
 2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
1. das Land,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und

2. für die Entscheidung über

a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und

b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amts-

handlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenscheid entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der

vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11
Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der An-

tragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18 Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21

Ermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs, soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

8.4 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung
(ThürAllgVwKostO)

vom 3. Dezember 2001, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3:		
	Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand be-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	stimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	20,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	15,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebühren-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	freiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kosten- schuldner besonders bean- tragt oder die aus vom Kostenschuldner zu ver- tretenden Gründen not- wendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektro- nisch gespeicherten Da- teien anstelle von Ausfer- tigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienst- fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner beson- dere Wartezeiten des Fah- rers zu vertreten hat	nach Zeitauf- wand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzuset- zen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Perso- nenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage Euro
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpfle- gung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Be- förderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Be- nutzung fremder Gegen- stände	in voller Höhe	

8.5 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)

vom 10. Oktober 2006, in der derzeit geltenden Fassung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für
 1. das Land, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder einer Gebietskörperschaft unterliegen sowie
 3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle einer oder mehrerer der in den Nummern 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind
 1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft; zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
 - b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 unterliegen.
- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;
2. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 1 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
- (3) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über
 1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.
- (4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Zweiter Abschnitt

Informationszugang auf Antrag

§ 3

Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
- (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.
- (3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich

zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und/oder komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 4

Antrag und Verfahren

- (1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- (3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag möglichst rasch an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.
- (4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne des § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Ablehnung des Antrags

- (1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Ihr sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person elektronisch mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 und 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, sie auszusondern.
- (4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 6

Rechtsschutz

- (1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.
- (3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Anspruch auf Informationszugang nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 keine Entscheidung mitgeteilt, kann sie Klage

nach Absatz 1 erheben. Eine Klage gegen die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kontrolle ausübende Körperschaft ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die private informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, steht ihr der Rechtsweg nach Absatz 1 offen.

§ 7

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Dritter Abschnitt **Ablehnungsgründe**

§ 8

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6

hätte, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 9
Schutz privater Belange

- (1) Soweit
1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
 3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,
- ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der nach Satz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.
- (2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Vierter Abschnitt

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 10

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um in angemessenem Umfang eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu fördern. Im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt wirken das Land und seine Gebietskörperschaften auf die Nutzbarkeit elektronischer Informationsnetze und -systeme hin. In diesem Rahmen verbreiten die informationspflichtigen Stellen zunehmend Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits elektronisch vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Soweit die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht bereits anderen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts unterliegt, haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeige- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 11

Umweltzustandsbericht

Die Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12

Verwaltungskosten

- (1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für
 1. die Erteilung mündlicher Auskünfte,
 2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder
 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11.
- (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.
- (4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen verlangen. Die erstattungsfähigen Kosten bemessen sich nach den nach Absatz 3

maßgeblichen Verwaltungskostensätzen für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

8.6 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO)

vom 23. November 2006, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen aufgrund des Thüringer Umweltinformationsgesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die verwaltungskostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis.
- (2) Soweit im Fall einer öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 Euro nicht übersteigen. Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt.
- (3) Die Bestimmungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 2

Verwaltungskostenfreie öffentliche Leistungen

Für die Erteilung mündlicher Auskünfte oder die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort werden keine Verwaltungskosten erhoben. Verwaltungskostenfreiheit besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme der öffentlichen Leistung abgelehnt oder eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	Gebühren		
1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte	nach Zeit- aufwand	mindestens 5 höchstens 500
1.2	Herausgabe von Dupli- katen	nach Zeit- aufwand	mindestens 5 höchstens 500
2	Auslagen		
2.1	Herstellung von Dupli- katen		
2.1.1	Anfertigen von Schwarz-Weiß-Kopien bis DIN A3 von Pa- piervorlagen		
2.1.1.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.1.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2	Anfertigen von Farb- Kopien bis DIN A3		
2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	3,00
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	1,00
2.1.3	Reproduktion von ver- filmten Akten	je Seite	0,50
2.2	Herstellung von Film- kopien oder Kopien auf anderen Datenträgern als Papier	in voller Höhe	
2.3	Entgelte für Post- und Telekommunikations- leistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß überstei- gen	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemes- sungsgrund- lage	Gebühr/ Auslage in Euro
2.4	Aufwendungen für be- sondere Verpackung und besondere Beför- derung	in voller Höhe	

Stichwortverzeichnis

Abgeordnete	5.5
Ablehnungsbescheid	6.4
Adresse	6.4
Akteneinsicht	5.2
Altakten	1.
amtliche Information	6.1, 6.3, 7.1
Anonymisierung	6.3
Antikorruptionsbericht	1., 6.3
Anzeigeerstatte r	5.2
Apotheker	7.4
Aufsichtsbehörde	6.1
Barrierefreiheit	3.
Baugenehmigung	6.2
Beanstandung	6.1
Beirat	1., 5.1, 5.5
Beiratsmitglied	5.1
Bekanntgabe	6.4
berechtigtes Interesse	6.5
Beschäftigte	6.3
Beschwerde	5.2
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat	7.1
Bundesverwaltungsgericht	7.4
Bundeswehr	6.4
Bürgermeister	6.1
Corona-Pandemie	1., 2., 6.4, 7.2
Demokratie	4.
digitale Sitzung	2.
Drittbeteiligung	5.2
Drittbeteiligungsverfahren	5.1
Einwilligung	6.3
elektronische Antragstellung	6.4
elektronisches Dokumentenmanagementsystem	3.
Entgelt	6.1
Entwürfe zu Entscheidungen	6.1
Europarat	4.
Gemeinde	6.1, 6.3
Geschäftsgeheimnis	7.4

Geschäftsordnung.....	5.5
Gesetzgebung.....	5.5
good governance	4.
Grundbuch.....	6.5
Grundbuchordnung	6.5
Grundstückseigentümer.....	6.5
Hochschule.....	5.5
Identitätsnachweis	6.4
Informationsfreiheitsgesetz	1.
Informationszugang	5.1, 6.4
Interessenabwägung	5.2
kommunale Spitzenverbände	5.5
Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV).....	6.1
Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten	2.
Kostenbescheid	6.4
Krankenkasse	7.4
Landesmedienanstalt	5.5
Landtag	5.5
laufendes Verfahren	6.2
Mehr Demokratie e. V. Landesverband Thüringen.....	5.5
Mindeststandards	4.
Nachbar	6.2
öffentliche Stelle	6.1
öffentliches Interesse.....	3.
Personalakte	6.1
Pluralismus.....	4.
Polizei	2.
Protokoll.....	5.5
Rabattvereinbarung	7.4
schutzwürdige Belange	5.1
Schwärzung.....	6.3
Spezialgesetz.....	6.5
Stellenbewertung.....	6.1
Tagesordnung.....	5.5
Thüringer Landesverwaltungsamt.....	6.4
Transparenzgesetz	4.
Transparenzpflicht	3.
Transparenzportal.....	3.
Tromsö-Konvention	2., 4.
Twitter.....	7.1

Twitter-Direktnachricht.....	7.1
Umweltinformationsrecht	2.
Verbraucherinformationsrecht	2.
Veröffentlichung	5.1
Veröffentlichungspflicht	3.
vertrauliche Information.....	5.2
Vertraulichkeit	6.1
Verwaltungsakt	6.4
Verwaltungshandeln.....	7.1
Verwaltungsverfahren	5.2, 6.2
zentrale E-Akte	3.
Zentrales Informationsregister (ZIRT).....	3.
Zivilgesellschaft	5.5